



**Satzung zur Änderung der  
Studien- und Fachprüfungsordnung  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
für den Masterstudiengang  
Sozial- und Bevölkerungsgeographie/  
Social and Population Geography  
Vom 14. August 2013**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-47.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

### Änderungssatzung:

#### § 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Masterstudiengang „Sozial- und Bevölkerungsgeographie/Social and Population Geography vom 31. Oktober 2013 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-76.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-76.pdf)) wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Abs. 2 wird vor der Aufzählung wie folgt neu gefasst:  
„Bewerberinnen und Bewerber, die in ihrem qualifizierenden Abschluss Module im Umfang von weniger als 30 ECTS-Punkten im Fach Geographie nachweisen, werden zum Studiengang mit der Auflage zugelassen, dass nach Wahl der oder des Betroffenen ein oder mehrere Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten durch die Belegung aus folgenden beiden Bereichen im Rahmen des Masterstudiums spätestens bis zur Zulassung zur Masterarbeit nachzuweisen sind:“
- b) Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:  
Drei Aufbaumodule aus der Modulgruppe „B8 Fachmethodik II“ im Umfang von 15 ECTS-Punkten des Bachelorstudiengangs „Geographie/Geography“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen entfallen.

2. In § 36 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „aus einem anderen Fach“ durch die Worte „aus anderen Fächern“ ersetzt.

#### § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Juli 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2013.

Bamberg, 14. August 2013

i. V.

gez.

Prof. Dr. phil. S. Kempgen  
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 14. August 2013 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. August 2013.